

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1975

Nummer 61

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
005 20510	23. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen die VO (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr aufgrund des Fahrpersonalgesetzes . . . . .	902
0051	23. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz . . . . .	906
0052	23. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Mutterschutzgesetz . . . . .	909

## I.

805

20510

**Bußgeldkatalog  
für die Ahndung von Verstößen  
gegen die VO (EWG) Nr. 543/69  
über die Harmonisierung bestimmter  
Sozialvorschriften im Straßenverkehr  
aufgrund des Fahrpersonalgesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
- III C 2 - 8333 (III Nr. 16/75) -, d. Innenministers  
- IV A 2 - 2505 - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr - III/A 1 - 33 - 01 - 20/75 - v. 23. 4. 1975

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz zu vereinheitlichen und unterschiedliche Beurteilungen derselben Tatbestände soweit wie möglich zu vermeiden, haben die Länder einen Bußgeldkatalog Fahrpersonalgesetz beschlossen, der bundeseinheitlich angewandt werden soll. Mit der Anlage wird der Katalog bekanntgegeben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist danach zu verfahren.

Anlage

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

## Anlage

**Bußgeldkatalog Fahrpersonalgesetz**

**A. Bußgeldverfahren**

## 1. Allgemeine Grundsätze

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 277), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), vorliegt so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Soweit die Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Katalog erwähnt wird, ist von dem dort genannten Bußgeldbetrag auszugehen; im übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zugrunde zu legen, der für vergleichbare, im Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) zu beachten.

Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder der Vorwurf, der den Täter trifft, so gering ist, daß eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint.

## 2. Regelsätze

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen. Sie können - in begründeten Einzelfällen bis zur Hälfte - ermäßigt werden. In den Fällen, in denen die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 Deutsche Mark bedroht ist, darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 5000,00 Deutsche Mark, in den anderen Fällen 500,00 Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG) es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

## 3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Täter

3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder

3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder von der Aufsichtsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist (in diesem Fall ist der Regelsatz um mindestens 100% zu erhöhen) oder

3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn

3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Täter trifft, geringer erscheint oder

3.3.2 der Täter Einsicht zeigt oder

3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

## 4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, daß er einen Lastzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 20 t neun Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, kein persönliches Kontrollbuch zu führen. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Art. 7 Abs. 2 und gegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 25. März 1969 (ABl. EG. S. 49), (VO [EWG] Nr. 543/69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1972 (ABl. EG. S. 11), i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. a) FahrpersGSt. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Der Unternehmer weist z. B. gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, kein persönliches Kontrollbuch zu führen. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung nach Art. 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) FahrpersGSt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, bezogen auf denselben Bußgeldtatbestand, d. h. vor allem in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung (**Fortsetzungszusammenhang**). Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teilakte der fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teilakte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur eine Geldbuße entsprechend Nr. 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist Tatmehrheit auszunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Unternehmer hat z. B. aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses einem Kraftfahrer jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine Tagesruhezeit von nur sieben Stunden gewährt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang gegen Art. 11 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) FahrpersGSt. Beschäftigt er den Kraftfahrer aufgrund eines zusätzlichen Entschlusses an zwei Tagen dieser Woche außerdem noch entgegen Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr.

543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung.

- 4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerzuwiderhandlung**.

Ein Unternehmer hat z. B. angeordnet, daß ein Kraftfahrer einen Lastzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 20 t zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagesruhezeiten über eine Strecke von 550 km allein lenkt. Die Nichterfüllung der sich aus Art. 6 VO (EWG) Nr. 543/69 ergebenden Handlungspflicht ist ein Dauerdelikt, das auf der Fahrstrecke nach Erreichung der 450-km-Grenze bis zum Ende der Fahrt begangen wurde.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

Auf Anordnung hat z. B. der Kraftfahrer in dem vorgenannten Beispiel seine Lenkzeit erst nach elf Stunden beendet. Er begeht eine Zuwiderhandlung gegen Art. 7 Abs. 2 und Art. 6 VO (EWG) Nr. 543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 2 FahrpersGSt. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Es ist nur **eine** Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

- 4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat, und zwar gegenüber einem Kraftfahrer oder aber auch gegenüber mehreren Kraftfahrern. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

5. **Berechnung der Geldbußen**

- 5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

- 5.2 Im Fall der Tateinheit (4.1) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem **Gesetz** die höchste Geldbuße angedroht ist. Dann ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung von denen, für die das Gesetz die höchste Geldbuße androht, im **Katalog** der höchste Bußgeldbetrag ausgewiesen ist. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind.

Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen und darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

- 5.3 Im Fall der **Tatmehrheit** (4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze der Geldbuße nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt wiederum unberührt.

**Berechnungsbispiele**

- I. Ein Unternehmer weist gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, kein persönliches Kontrollbuch zu führen. Er begeht somit eine Zuwiderhandlung nach Art. 14 Abs. 1 VO

(EWG) Nr. 543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a FahrpersGSt, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

**Berechnung der Geldbuße**

Regelsatz (für 1 Kraftfahrer) Nr. IV. 2 des Katalogs U (Nichtbeachten der Vorschrift über d. Führung des persönl. Kontrollbuches)	40,00 DM
dazu 4 × 10% aus 40,00 DM =	16,00 DM
<b>Geldbuße</b>	<b>56,00 DM</b>

- II. Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, daß er einen Lastzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 20 t neun Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, kein persönliches Kontrollbuch zu führen. Er begeht Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. a FahrpersGSt. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer zehn Kraftfahrer in dieser Weise gleichzeitig eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:  
Nr. II.2 des Katalogs U  
(Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit) 160,00 DM

Nr. IV.2 des Katalogs U  
(Nichtbeachten der Vorschrift über die Führung des persönlichen Kontrollbuches) 40,00 DM

2. Berechnung der Geldbuße:  
Nach dem **Gesetz** wird die höchste Geldbuße für das Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit angedroht. Dafür ist nach dem **Katalog** hier der höchste Einzelbetrag: 160,00 DM  
dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 40,00 DM = 10,00 DM  
**Geldbuße** **170,00 DM**

3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern:  
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Kraftfahrer; vgl. oben Nr. 2) 170,00 DM  
dazu 9 × 10% aus 170,00 DM = 153,00 DM  
**Geldbuße** **323,00 DM**

- III. Der Unternehmer hat z. B. aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses einem Kraftfahrer jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine Tagesruhezeit von nur sieben Stunden gewährt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang gegen Art. 11 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FahrpersGSt. Beschäftigt er den Kraftfahrer aufgrund eines zusätzlichen Entschlusses an zwei dieser Tage außerdem noch entgegen Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung. (Es wird davon ausgegangen, daß an diesen Tagen Ruhezeiten von 3 × 11 Stunden und 2 × 8 Stunden zu gewähren waren.)

1. Zu berücksichtigende Beträge:  
Nr. III.1 des Katalogs U  
(Nichtbeachten der vorgeschriebenen Tagesruhezeit)  
5 Verkürzungen der Tagesruhezeit:
- |                |  |
|----------------|--|
| 3 Tage zu je   |  |
| 4 Stunden      |  |
| 3 je 320,00 DM |  |
| 2 Tage zu je   |  |
| 1 Stunde       |  |
| 2 je 80,00 DM  |  |

2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	320,00 DM
dazu 25% aus den übrigen Einzelbeträgen	
$(\frac{2 \times 360}{4} \frac{2 \times 80}{4}) =$	200,00 DM
Geldbuße	520,00 DM

IV. Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, daß er einen Lastzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 20 t elf Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt und in dieser Zeit eine Fahrstrecke von 550 km zurücklegt. Er begeht eine Zuwiderhandlung gegen Art. 7 Abs. 2 und Art. 6 VO (EWG) Nr. 543/69 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 2 FahrpersGSt. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. (In diesem Fall wirkt sich Nr. 5.2 Satz 1 nicht aus.)

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	
Nr. II.2 des Katalogs U (Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit)	480,00 DM
Nr. I.2 des Katalogs U (Nichtbeachten der Vorschrift über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach einer Fahrstrecke von 450 km)	160,00 DM
2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	480,00 DM
dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 160,00 DM =	40,00 DM
Geldbuße	520,00 DM

V. Ein Kraftfahrer vergißt an einem Tag, das persönliche Kontrollbuch mit sich zu führen, an einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit um zwei Stunden. Es liegt Tatmehrheit vor.

1. Gesondert festzusetzende Geldbußen:	
Nr. 4.1 des Katalogs F (Nichtmitführen des persönlichen Kontrollbuchs)	
Betrag: 40,00 DM, davon wegen Fahrlässigkeit die Hälfte	20,00 DM
Nr. 2.2 des Katalogs F (tägliche Lenkzeit)	
4 x 50,00 DM	200,00 DM

**B. 1 Bußgeldkatalog – Unternehmer (U)**

Ordnungswidrigkeit

Bußgeld-  
betrag  
DM

**I. Anforderungen an das Fahrpersonal**

1. Beschäftigen eines Beifahrers vor Erreichen des Mindestalters (18 Jahre) (Art. 5 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a FahrpersGSt)	30,00
2. Nichtbeachten der Vorschrift über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach einer Fahrstrecke von 450 km (Art. 6 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 2 FahrpersGSt)	
Bei Überschreitung der Fahrstrecke um mehr als 10 km bis 50 km und je angefangene weitere 50 km	80,00

Ordnungswidrigkeit

**II. Lenkzeiten**

1. Nichtbeachten der Begrenzung der ununterbrochenen Lenkzeit (4 Stunden) (Art. 7 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt)	70,00
Bei Überschreitung um mehr als 1/4 Stunde bis 1/2 Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde	
2. Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit (8 Stunden, unter Umständen 9 Stunden) (Art. 7 Abs. 2 und 3 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt)	80,00
Bei Überschreitung um mehr als 1/4 Stunde bis 1/2 Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde in der Arbeitsschicht	
3. Nichtbeachten der Begrenzung der Lenkzeit in der Woche (48 Stunden) oder Doppelwoche (92 Stunden) (Art. 7 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt)	50,00
Bei Überschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde in der Woche oder Doppelwoche	
4. Nichtbeachten der Mindestdauer der Lenkzeitunterbrechung (Art. 8 Abs. 1 bis 3 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt)	40,00
Bei Unterschreitung um mehr als 5 Minuten bis 15 Minuten und je angefangene weitere 1/4 Stunde	

**III. Ruhezeit**

1. Nichtbeachten der vorgeschriebenen Tagesruhezeit (Art. 11 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FahrpersGSt)	80,00
Bei Unterschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	
2. Nichtbeachten der vorgeschriebenen wöchentlichen Mindestruhezeit (Art. 12 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FahrpersGSt)	40,00
Bei Unterschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	

**IV. Arbeitszeitnachweise**

1. Nichtaushändigen des persönlichen Kontrollbuchs oder – im Linienverkehr – eines Abdrucks des Linienfahrplans und eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan (Nr. 2 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der VO (EWG) Nr. 543/69, Art. 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe c FahrpersGSt)	50,00
für jeden Fall der Nichtaushändigung	
2. Beteiligung an der Zuwiderhandlung des Nichtmitführens oder des Nichtführens des persönlichen Kontrollbuchs (Art. 14 Abs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a FahrpersGSt, § 9 OWiG)	40,00
je Arbeitstag	

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
<b>3. Beteiligung an der Zuwiderhandlung des unvollständigen oder unrichtigen Führens des persönlichen Kontrollbuchs</b> (Art. 14 Abs. 2, Nrn. 11 bis 14 und 16 bis 25 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der VO (EWG) Nr. 543/69, § 6 Abs. 2 DV (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a FahrpersGSt, § 9 OWiG) je Arbeitstag	30,00	Bei mehr als 1/4 Stunde bis 1/2 Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde  <b>2.2 Überschreiten der zulässigen täglichen Lenkzeit</b> (Art. 7 Abs. 2 und 3 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt) Bei mehr als 1/4 Stunde bis 1/2 Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde in der Arbeitsschicht	50,00  50,00
<b>4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Arbeitszeitplan</b> (Art. 15 Abs. 1 bis 3 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e FahrpersGSt) je Arbeitstag	80,00	<b>2.3 Überschreiten der zulässigen Lenkzeit in der Woche oder Doppelwoche</b> (Art. 7 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt) Bei mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde in der Woche oder Doppelwoche	25,00
<b>5. Beteiligung an der Zuwiderhandlung des Nichtvorweisens der vorgeschriebenen Arbeitszeitnachweise</b> (Art. 14 Abs. 6 VO (EWG) Nr. 543/69, Art. 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und c FahrpersGSt, § 9 OWiG) je Arbeitsschicht	50,00	<b>2.4 Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung</b> (Art. 8 Abs. 1 bis 3 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt) Bei mehr als 5 Minuten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere 1/4 Stunde	25,00
<b>6. Nichtführen eines Verzeichnisses der persönlichen Kontrollbücher</b> (Art. 14 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 543/69, § 2 DV (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a FahrpersGSt) Bei mehr als 1 Woche bis zu einem Monat und je angefangenen weiteren Monat	100,00	<b>3. Verstöße gegen die Vorschriften über die Ruhezeit</b>  <b>3.1 Verkürzung der vorgeschriebenen Tagesruhezeit</b> (Art. 11 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FahrpersGSt) Bei mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	40,00
<b>7. Nichtaufbewahren der Tageskontrollblätter, Wochenberichtsblätter, Kontrollbücher, Linienfahrpläne, Arbeitszeitpläne und Verzeichnisse</b> (Art. 14 Abs. 8 VO (EWG) Nr. 543/69, § 3 Abs. 2 DV (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben c, d und e FahrpersGSt) je volle Woche	150,00	<b>3.2 Verkürzung der vorgeschriebenen wöchentlichen Mindestruhezeit</b> (Art. 12 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FahrpersGSt) Bei mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde je angefangene weitere Stunde	20,00
<b>V. Akkordlohnverbot</b>  <b>Akkord- oder Prämienentlohnung nach beförderter Gütermenge oder zurückgelegter Wegstrecke</b> (§ 2, § 5 Abs. 1 Nr. 6 FahrpersGSt)	2 000,00*)	<b>4. Verstöße gegen die Vorschriften über Arbeitszeitnachweise</b>  <b>4.1 Nichtmitführen oder Nichtführen des persönlichen Kontrollbuchs</b> (Art. 14 Abs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a FahrpersGSt) je Arbeitsschicht	40,00
*) Der Bußgeldbetrag muß in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.			
<b>B.2 Bußgeldkatalog-Fahrpersonal (F.)</b>			
Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM		
<b>1. Lenken eines Fahrzeuges ohne Doppelbesetzung über eine Fahrstrecke von mehr als 450 km</b> (Art. 6 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 2 FahrpersGSt) Bei mehr als 10 km bis 50 km und je angefangene weitere 50 km	50,00	<b>4.2 Nichtmitführen eines Abdrucks des Linienfahrplans und eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan</b> (Art. 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c FahrpersGSt) je Arbeitsschicht	40,00
<b>2. Verstöße gegen die Vorschriften über die Lenkzeit</b>  <b>2.1 Überschreiten der zulässigen ununterbrochenen Lenkzeit</b> (Art. 7 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FahrpersGSt)		<b>4.3 Unvollständiges oder unrichtiges Führen des persönlichen Kontrollbuchs an einem Arbeitstag, wenn die Kontrolle dadurch erheblich erschwert wird</b> (Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69, Nr. 11 bis 14 und 16 bis 25 der Anweisungen für die Führung des persönlichen	

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
Kontrollbuchs im Anhang der VO (EWG) Nr. 543/69, § 6 Abs. 2 DV (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a FahrpersGSt) je Arbeitstag	30,00
<b>4.4 Nichtvorweisen der vorgeschriebenen Arbeitszeitznachweise</b> (Art. 14 Abs. 6 VO (EWG) Nr. 543/69, Art. 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 543/69, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und c FahrpersGSt)	40,00

### C. Verwarnungen

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen. Geringfügigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich aus dem Bußgeldkatalog auch unter Berücksichtigung von A 3.2 ein Betrag von höchstens 20,00 DM ergäbe.

### D. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

- MBl. NW. 1975 S. 902.

8051

### Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales - III C 2 - 8420 (III Nr. 14/75) -  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
- III/A 1 - 33-10-18/75 - v. 23. 4. 1975

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu vereinheitlichen und unterschiedliche Beurteilungen derselben Tatbestände soweit wie möglich zu vermeiden, haben die Länder einen Bußgeldkatalog Jugendarbeitsschutzgesetz beschlossen, der bundeseinheitlich angewandt werden soll. Mit der Anlage wird der Katalog bekanntgegeben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist danach zu verfahren.

Anlage

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

### Anlage

#### Bußgeldkatalog Jugendarbeitsschutzgesetz

##### A. Bußgeldverfahren

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), vorliegt und sind in den Fällen des § 67 Abs. 1 JArbSchG Anhaltspunkte für eine Straftat (z. B. nach § 67 Abs. 3 oder 4 JArbSchG) nicht vorhanden, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Soweit die Ordnungswidrigkeit

im nachstehenden Katalog erwähnt wird, ist von dem dort genannten Bußgeldbetrag auszugehen; im übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zugrunde zu legen, der für vergleichbare, im Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zu beachten.

Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder der Vorwurf, der den Täter trifft, so gering ist, daß eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint.

#### 2. Regelsätze

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur ein Jugendlicher von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen. Sie können - in begründeten Einzelfällen bis zur Hälfte - ermäßigt werden. In den Fällen des § 67 Abs. 1 JArbSchG darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 2500,00 Deutsche Mark, in den Fällen des § 68 JArbSchG 500,00 Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

#### 3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Täter

3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder

3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder von der Aufsichtsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist (in diesem Fall ist der Regelsatz um mindestens 100% zu erhöhen) oder

3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn

3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Täter trifft, geringer erscheint oder

3.3.2 der Täter Einsicht zeigt oder

3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

#### 4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift des Jugendarbeitsschutzgesetzes mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Der Arbeitgeber weist z. B. einen Jugendlichen an, von 10 bis 22 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht eine Zuwiderhandlung nach § 10 Abs. 1 i. V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 und eine nach § 16 Abs. 1 i. V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Jugendliche gleichzeitig betroffen sind.

Der Arbeitgeber weist z. B. gleichzeitig 10 Jugendliche an, von 7.30 bis 17.30 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht nur eine Zuwiderhandlung nach § 10 Abs. 1 i. V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, bezogen auf denselben Bußgeldtatbestand, d. h. vor allem in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang). Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teilakte der fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teilakte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur eine Geldbuße entsprechend Nr. 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist **Tatmehrheit** anzunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Arbeitgeber hat z. B. aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses einen 16jährigen Jugendlichen rechtswidrig an 5 Werktagen einer Woche je 8 1/2 Stunden beschäftigt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang nach § 10 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG. Beschäftigt er den Jugendlichen an 2 Tagen dieser Woche außerdem noch unter Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung nach § 10 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG.

4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerzuwiderhandlung**.

Ein Arbeitgeber beschäftigt z. B. einen Jugendlichen, der nicht entsprechend § 45 Abs. 1 JArbSchG ärztlich untersucht worden ist, insgesamt 4 Monate (§ 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG). Es liegt auch hier nur eine Handlung vor und es ist nur **eine** Geldbuße festzusetzen.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

In vorgenanntem Beispiel beschäftigt der Arbeitgeber den Jugendlichen außerdem entgegen § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 JArbSchG an 5 Tagen je 1 Stunde nachts. Auch hier ist nur **eine** Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat, und zwar gegenüber einem Jugendlichen oder auch gegenüber mehreren Jugendlichen. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid, jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

5. **Berechnung der Geldbußen**

5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Jugendliche gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3) ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jeden weiteren betroffenen Jugendlichen um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

5.2 Im Fall der Tateinheit (Nr. 4.1) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem Gesetz die höchste Geldbuße angedroht ist. Dann ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung von denen, für die das Gesetz die höchste Geldbuße androht, im Katalog der höchste Bußgeldbetrag ausgewiesen ist. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geld-

buße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen. Der Gesamtbetrag darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

5.3 Im Fall von **Tatmehrheit** (Nr. 4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze der Geldbuße nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt wiederum unberührt.

6. **Berechnungsbeispiele**

I. Ein Arbeitgeber weist gleichzeitig 10 Jugendliche an, von 7.30 bis 17.30 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung nach § 10 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG, die nur **eine** Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:

Regelsatz (für 1 Jugendlichen)	
§ 10 Abs. 1 JArbSchG (tägliche Arbeitszeit; Nr. 2.0.1 des Katalogs)	100,00 DM
dazu 9 × 10% aus 100,00 DM =	90,00 DM
<b>Geldbuße:</b>	<b>190,00 DM</b>

II. Ein Arbeitgeber weist einen Jugendlichen an, von 10 bis 22 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung nach § 10 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG und eine nach § 16 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Weist der Arbeitgeber gleichzeitig 10 Jugendliche an, so zu arbeiten, so hat er gleichfalls durch eine Handlung § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 i.V. mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG nur einmal tateinheitlich verletzt. (In diesem Fall wirkt sich Nr. 5.2 Satz 1 nicht aus.)

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	
§ 10 Abs. 1 JArbSchG (tägl. Arbeitszeit; Nr. 2.0.1 des Katalogs)	300,00 DM
§ 16 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung während d. Nachtzeit; Nr. 2.0.8. des Katalogs)	400,00 DM
2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	400,00 DM
dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 300,00 DM =	75,00 DM
<b>Geldbuße:</b>	<b>475,00 DM</b>

3. Berechnung der Geldbuße bei 10 Jugendlichen:	
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Jugendlichen; vgl. oben Nr. 2)	475,00 DM
dazu 9 × 10% aus 475,00 DM – aufgerundet – =	428,00 DM
<b>Geldbuße:</b>	<b>903,00 DM</b>

III. Ein Arbeitgeber hat nach vorgefaßtem Entschluß einen Jugendlichen rechtswidrig an 3 Sonntagen, und zwar am 1. Sonntag 1 Stunde, am 2. Sonntag 2 Stunden und am 3. Sonntag 3 Stunden beschäftigt (Fortsetzungszusammenhang).

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	
§ 18 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung am 3. Sonntag; Nr. 2.0.9 des Katalogs)	450,00 DM
3 × 150,00 DM =	
§ 18 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung am 2. Sonntag; Nr. 2.0.9 des Katalogs)	300,00 DM
3 × 150,00 DM =	
§ 18 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung am 1. Sonntag; Nr. 2.0.9 des Katalogs)	150,00 DM
1 × 150,00 DM =	

2. Berechnung der Geldbuße:				
Höchster Einzelbetrag:	450,00 DM	Ordnungswidrigkeit		Bußgeld- betrag DM
dazu 25% aus den übrigen Einzel- beträgen	113,00 DM			
Geldbuße:	563,00 DM	0.2. Überschreitung der in § 10 Abs. 1, 3 und 4 JArbSchG festgesetzten Grenzen der wö- chentlichen Arbeitszeit (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) um mehr als 3/4 Stunden bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde		100,—
IV. Ein Arbeitgeber beschäftigt einen Jugendlichen, der nicht entsprechend § 45 Abs. 1 JArbSchG ärztlich unter- sucht ist (§ 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG). Wird der Jugend- liche außerdem entgegen § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 JArbSchG an 5 Tagen mit je 1 Stunde zur Nachtzeit beschäftigt, dann stehen diese Verstöße zur Dauerzui- widerhandlung in Tateinheit.				
1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:				
§ 45 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung ohne ärztliche Untersuchung; Nr. 5.0.1 des Katalogs)	400,00 DM	0.3. Beschäftigung Jugendlicher an Tagen, an denen erwachsene Arbeitnehmer nicht be- schäftigt werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2 bis 4, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) je angefangene Stunde		150,—
§ 10 Abs. 1 JArbSchG (tägl. Arbeits- zeit; Nr. 2.0.1 des Katalogs)	5 × 100,00 DM	0.4. Beschäftigung Jugendlicher an Berufs- schultagen vor einem vor 9 Uhr beginnen- den oder nach 6stündigem Berufsschulun- terricht (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) je angefangene Stunde		100,—
§ 16 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung während der Nachtzeit; Nr. 2.0.8 des Katalogs)	5 × 200,00 DM	0.5. Nichteinhaltung der Mindestdauer der Ru- hepausen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 u. Abs. 2, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) bei Unterschreitung von mehr als 5 Minu- ten bis 15 Minuten und je angefangene weitere 1/4 Stunde		30,—
Soweit ein Verstoß gegen die Wochen- arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 JArbSchG) vorliegt, ist dieser noch zu berück- sichtigen (vgl. Nr. 2.0.2 des Katalogs).				
2. Berechnung der Geldbuße:				
Nach dem Gesetz wird die höchste Geldbuße für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 16 angedroht. Dafür ist nach dem Katalog der höchste Einzelbetrag:	200,00 DM	0.6. Nichtgewährung einer Ruhepause nach 4 1/2 Stunden ununterbrochener Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG)		60,—
dazu 25% aus der Summe der übrigen Einzelbeträge von	1 700,00 DM =	0.7. Verkürzung der ununterbrochenen Freizeit nach Beendigung der täglichen Arbeit (§ 15, § 16 Abs. 5 Satz 4, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) um bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde		200,—
Geldbuße:	625,00 DM	0.8. Beschäftigung während der Nachtzeit (§ 16 Abs. 1 bis 4, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) bis zu 1 Stunde und je angefangene weite- re Stunde		200,—
V. Ein Arbeitgeber beschäftigt einen Jugendlichen an 4 Stunden am 1. Sonntag im Monat. Am letzten Werktag dieses Monats entschließt er sich, außerdem den Ju- gendlichen entgegen § 16 Abs. 1 JArbSchG von 20 bis 22 Uhr zu beschäftigen. Es liegt Tatmehrheit vor.				
Gesondert festzusetzende Geldbußen:				
§ 18 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung am Sonntag; Nr. 2.0.9 des Katalogs)	600,00 DM	0.9. Unzulässige Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen und am 24. und 31. Dezem- ber nach 14 Uhr sowie an Sonn- und ge- setzlichen Feiertagen (§ 17 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 1 und 2 Satz 3, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) bis zu 1 Stunde und je angefangene weite- re Stunde		150,—
§ 16 Abs. 1 JArbSchG (Beschäftigung zur Nachtzeit; Nr. 2.0.8 des Katalogs)	400,00 DM	0.10. Fehlender Ausgleich für die zulässige Be- schäftigung Jugendlicher an Samstagen nach 14 Uhr sowie an Sonn- und gesetzli- chen Feiertagen (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) je halben Arbeitstag		300,—

**B. Bußgeldkatalog**

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM		
<b>1. Ausnahmen für Kinderbeschäftigung</b>			
0.1. Verstoß gegen eine vollziehbare Anord- nung der Aufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 Satz 2, § 67 Abs. 1 Nr. 7 JArbSchG)	1 000,—	0.11. Nichtgewährung des Urlaubs (§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, § 22 Nr. 1 und Nr. 3 Satz 1 oder 3 sowie Nr. 4 Satz 1, § 67 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG) je Urlaubstag	500,—
0.2. Beschäftigungsaufnahme vor Aushändi- gung des Bewilligungsbescheides (§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG)	250,—	0.12. Nicht rechtzeitige Gewährung des Urlaubs (§ 19 Abs. 4 Satz 3, § 67 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG) je Urlaubstag	50,—
<b>2. Arbeitszeitschutz für Jugendliche</b>			
0.1. Überschreitung der in § 10 Abs. 1 und 3 JArbSchG festgesetzten Grenzen der tägli- chen Arbeitszeit (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) um mehr als 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	100,—	0.13. Ausgabe von Heimarbeit an jugendliche Heimarbeiter während des Urlaubs (§ 22 Nr. 5, § 67 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG) je Tagesarbeitsmenge	500,—

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
<b>3. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen</b>	
0.1. Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 37 Abs. 3 oder auf Grund einer nach § 37 Abs. 2 Satz 1 oder 3 JArbSchG erlassenen Rechtsvorschrift (§ 67 Abs. 1 Nr. 7 oder § 68 Abs. 1 Nr. 9 JArbSchG)	1 000,—
0.2. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen (§ 39, § 68 Abs. 2 JArbSchG)	500,—
<b>4. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers</b>	
0.1. Verstoß gegen die Pflicht zur Belehrung über Gefahren (§ 41 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG)	250,—
0.2. Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 40 Abs. 3 Satz 1 JArbSchG (§ 68 Abs. 1 Nr. 8 JArbSchG)	1 000,—
<b>5. Gesundheitliche Betreuung</b>	
0.1. Beschäftigung eines Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 45 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	400,—
0.2. Weiterbeschäftigung eines Jugendlichen nach Ablauf von 14 Monaten seit Beginn des ersten Beschäftigungsjahres ohne ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung (§ 45 Abs. 2 Satz 4, § 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	600,—
0.3. Nicht rechtzeitige Benachrichtigung des Personensorgeberechtigten bei Nichtvorliegen der Bescheinigung über die Nachuntersuchung (§ 45 Abs. 2, Satz 3, § 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	100,—
0.4. Beschäftigung eines Jugendlichen mit einer bestimmten Arbeit trotz ärztlichen Gefährdungsvermerks (§ 47 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	900,—
0.5. Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung oder Aushändigung ärztlicher Bescheinigungen (§ 47 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	60,—
0.6. Nichtgewährung von Freizeit für die ärztlichen Untersuchungen (§ 49 Satz 1, § 68 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	150,—
<b>6. Aushänge, Verzeichnisse, Auskunft</b>	
0.1. Unterlassene Auslage des Gesetzes oder fehlender Aushang über die Arbeitszeit oder fehlender Aushang von Ausnahmebewilligungen (§ 54, § 63 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG)	50,—
0.2. Unterlassene Führung von Verzeichnissen (§§ 55, 56, 68 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG)	80,—
0.3. Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährung der Einsicht in die Verzeichnisse oder zu deren Aufbewahrung oder Einsendung (§ 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG)	200,—
0.4. Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft (§ 59 Abs. 1 Nr. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG)	200,—

**C. Verwarnungen**

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid

abgesehen wird, sind für erstmalige Verstöße unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen.

**D. Einspruch**

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

**E. Strafanzeige**

In den Fällen, in denen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist, sind die Gründe, die eine besonders nachdrückliche Verfolgung und Bestrafung gebieten, im einzelnen darzulegen.

– MBl. NW. 1975 S. 906.

8052

**Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Mutterschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III C 2 – 8410 (III Nr. 15/75) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 1 – 33–20–19/75 – v. 23. 4. 1975

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz zu vereinheitlichen und unterschiedliche Beurteilungen derselben Tatbestände soweit wie möglich zu vermeiden, haben die Länder einen Bußgeldkatalog Mutterschutzgesetz beschlossen, der bundeseinheitlich angewandt werden soll. Mit der Anlage wird der Katalog bekanntgegeben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist danach zu verfahren.

Anlage

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Anlage

**Bußgeldkatalog Mutterschutzgesetz**

**A. Bußgeldverfahren**

**1. Allgemeine Grundsätze**

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), vorliegt und sind Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 21 Abs. 3 oder 4 MuSchG nicht vorhanden, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Für die Bemessung der Geldbuße sind die im nachstehenden Katalog genannten Bußgeldbeträge maßgebend. Die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) sind zu beachten.

Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder der Vorwurf, der den Täter trifft, so gering ist, daß eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint.

**2. Regelsätze**

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine werdende oder stillende Mutter von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen

Beträgen auszugehen. Sie können – in begründeten Einzelfällen bis zur Hälfte – ermäßigt werden. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1–5 MuSchG darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 2 500,00 Deutsche Mark, in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 6–8 MuSchG 500,00 Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

### 3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Täter

3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder

3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder von der Aufsichtsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist (in diesem Fall ist der Regelsatz um mindestens 100% zu erhöhen) oder

3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn

3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Täter trifft, geringer erscheint oder

3.3.2 der Täter Einsicht zeigt oder

3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

### 4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift des Mutterschutzgesetzes mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Der Arbeitgeber weist z. B. eine werdende Mutter an, von 10–22 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht zwei Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG (Mehrarbeit und Nacharbeit). Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere werdende oder stillende Mütter gleichzeitig betroffen sind.

Der Arbeitgeber weist z. B. gleichzeitig 5 werdende Mütter an, von 7.30–17.30 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit nur eine **einzige** Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG. In diesem Fall wird auch nur **eine** Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, bezogen auf denselben Bußgeldtatbestand, d. h. vor allem in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung (**Fortsetzungszusammenhang**). Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teilakte der fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teilakte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur **eine** Geldbuße entsprechend Nr. 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist **Tatmehrheit** anzunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Arbeitgeber hat z. B. aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses eine werdende Mutter rechtswidrig an

3 Sonntagen je 3 Stunden beschäftigt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang nach § 8 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG. Beschäftigt er die werdende Mutter an einem dieser Sonntage außerdem noch entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG), so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG.

4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerzuwiderhandlung**.

Ein Arbeitgeber beschäftigt z. B. eine werdende Mutter insgesamt 4 Monate, ohne seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG nachgekommen zu sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Es liegt auch hier nur eine Handlung vor und es ist nur **eine** Geldbuße festzusetzen.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

In vorgenanntem Beispiel beschäftigt der Arbeitgeber die werdende Mutter außerdem entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG an 5 Tagen je 1 Stunde nachts. Auch hier ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat, und zwar gegenüber einer werdenden oder stillenden Mutter oder auch gegenüber mehreren werdenden oder stillenden Müttern. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid, jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

### 5. Berechnung der Geldbußen

5.1 Im Fall einer Gesetzesverletzung, bei der mehrere werdende oder stillende Mütter gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene werdende oder stillende Mutter um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

5.2 Im Fall der Tateinheit (Nr. 4.1) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem Gesetz die höchste Geldbuße angedroht ist. Dann ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung von denen, für die das Gesetz die höchste Geldbuße androht, im Katalog der höchste Bußgeldbetrag ausgewiesen ist. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen. Der Gesamtbetrag darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

5.3 Im Fall der **Tatmehrheit** (Nr. 4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze der Geldbuße nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

### 6. Berechnungsbeispiele

I. Der Arbeitgeber weist gleichzeitig 5 werdende Mütter an, von 7.30–17.30 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1

Stunde zu arbeiten. Er begeht damit nur eine Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

**Berechnung der Geldbuße:**

Regelsatz (für 1 werdende Mutter)  
 § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit) Nr. 3.0.1 des Katalogs 100,00 DM  
 dazu 4 × 10% aus 100,00 DM = 40,00 DM  
**Geldbuße: 140,00 DM**

II. Ein Arbeitgeber weist eine werdende Mutter an, von 10-22 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit zwei Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG (Mehrarbeit und Nachtarbeit). Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Weist der Arbeitgeber 5 werdende Mütter an so zu arbeiten, so hat er gleichfalls durch eine Handlung § 8 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG nur einmal tateinheitlich verletzt. (In diesem Fall wirkt sich Nr. 5.2 Satz 1 nicht aus.)

**1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:**

§ 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit; Nr. 3.0.1 des Katalogs) 300,00 DM  
 § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung während der Nachtzeit; Nr. 3.0.3 des Katalogs) 200,00 DM

**2. Berechnung der Geldbuße:**

Höchster Einzelbetrag: 300,00 DM  
 dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 200,00 DM 50,00 DM  
**Geldbuße 350,00 DM**

**3. Berechnung der Geldbuße bei 5 werdenden Müttern:**

Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 werdende Mutter; vgl. oben Nr. 2) 350,00 DM  
 dazu 4 × 10% aus 350,00 DM = 140,00 DM  
**Geldbuße 490,00 DM**

III. Ein Arbeitgeber einer Kleiderfabrik hat nach vorgefaßtem Entschluß eine werdende Mutter rechtswidrig an 3 Sonntagen, und zwar am 1. Sonntag 1 Stunde, am 2. Sonntag 2 Stunden und am 3. Sonntag 3 Stunden beschäftigt (Fortsetzungszusammenhang).

**1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:**

§ 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 3. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) 3 × 100,00 DM = 300,00 DM  
 § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 2. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) 2 × 100,00 DM = 200,00 DM  
 § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 1. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) 1 × 100,00 DM = 100,00 DM

**2. Berechnung der Geldbuße:**

Höchster Einzelbetrag: 300,00 DM  
 dazu 25% aus den übrigen Einzelbeträgen 75,00 DM  
**Geldbuße 375,00 DM**

IV. Ein Arbeitgeber beschäftigt 4 Monate lang eine werdende Mutter, deren Schwangerschaft nicht entsprechend § 5 Abs. 1 MuSchG dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt worden ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Wird die werdende Mutter außerdem entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG an 5 Tagen mit je 1 Stunde Mehrarbeit zur Nachtzeit beschäftigt, dann stehen diese Verstöße zur Dauerzuwiderhandlung in Tateinheit.

**1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:**

§ 5 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung ohne Mitteilung der Schwangerschaft an das Gewerbeaufsichtsamt; Nr. 5.0.1 des Katalogs) 120,00 DM  
 in Tateinheit mit § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit; Nr. 3.0.1 des Katalogs) 5 × 100,00 DM

§ 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung während der Nachtzeit; Nr. 3.0.3 des Katalogs) 5 × 100,00 DM

Soweit ein Verstoß gegen die zulässige Arbeitszeit in der Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 MuSchG) vorliegt, ist dieser noch zu berücksichtigen (vgl. Nr. 3.0.2 des Katalogs).

**2. Berechnung der Geldbuße:**

Nach dem Gesetz wird die höchste Geldbuße für Zuwiderhandlungen gegen § 8 angedroht. Dafür ist nach dem Katalog der höchste Einzelbetrag: 100,00 DM  
 dazu 25% aus der Summe der übrigen Einzelbeträge von 1 020,00 DM = 255,00 DM  
**Geldbuße: 355,00 DM**

V. Ein Arbeitgeber beschäftigt eine werdende Mutter 4 Stunden am 1. Sonntag im Monat. Am letzten Werktag dieses Monats entschließt er sich außerdem, die werdende Mutter entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG von 20-22 Uhr zu beschäftigen. Es liegt Tatmehrheit vor.

**Gesondert festzusetzende Geldbußen:**

§ 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) 400,00 DM  
 § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung zur Nachtzeit; Nr. 3.0.3 des Katalogs) 200,00 DM

**B. Bußgeldkatalog**

**Ordnungswidrigkeit**

**Bußgeldbetrag DM**

**1. Beschäftigungsverbote vor der Entbindung**

- 0.1. Unzulässige Beschäftigung soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist (§ 3 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1) 1 200,—
- 0.2. Unzulässige Beschäftigung in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1) 1 000,—
- 0.3. Unzulässige Beschäftigung mit den in § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 genannten Arbeiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) 1 000,—
- 0.4. Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 1 000,—

**2. Beschäftigungsverbote nach der Entbindung**

- 0.1. Unzulässige Beschäftigung in den ersten Wochen nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1) 500,—
- 0.2. Unzulässige Beschäftigung in den ersten Monaten nach der Entbindung, wenn die Frau nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig ist (§ 6 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1) 600,—
- 0.3. Unzulässige Beschäftigung von stillenden Müttern mit den in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) 500,—
- 0.4. Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 1 000,—

**3. Arbeitszeitschutz für werdende und stillende Mütter**

- 0.1. Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3) um mehr als 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 100,—

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
0.2. Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit in der Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3) um mehr als $\frac{3}{4}$ Stunden bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde	100,—	5. <b>Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde</b>	
0.3. Unzulässige Beschäftigung zur Nachtzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 3) bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	100,—	0.1. Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung über die Beschäftigung werdender Mütter (§ 5 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 1 Nr. 6)	120,—
0.4. Unzulässige Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 3) bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	100,—	0.2. Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft, Vorlage und Aufbewahrung sowie Einsendung von Unterlagen (§ 19, § 21 Abs. 1 Nr. 8)	200,—
0.5. Nichtgewährung von Stillzeit auf Verlangen, Vor- bzw. Nacharbeit der gewährten Stillzeit (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Nr. 2)	300,—	6. <b>Aushänge</b> Unterlassene Auslage des Gesetzes (§ 18, § 21 Abs. 1 Nr. 8)	50,—
0.6. Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 und des § 8 Abs. 5 Satz 2, Halbsatz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	1 000,—		
0.7. Fehlender Ausgleich für zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 3) je halben Arbeitstag	300,—		
0.8. Nichtgewährung von Freizeit für Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe (§ 16 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 7)	300,—		
4. <b>Gestaltung des Arbeitsplatzes</b> Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde über Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden und stillenden Mutter sowie über die Einrichtung eines Stillraumes (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 3 Halbsatz 2, § 21 Abs. 1 Nr. 5)	1 000,—		
		<b>C. Verwarnungen</b>	
		In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind für erstmalige Verstöße unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen.	
		<b>D. Einspruch</b>	
		Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverwaltung für notwendig, so regt sie diese an.	
		<b>E. Strafanzeige</b>	
		In den Fällen, in denen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist, sind die Gründe, die eine besonders nachdrückliche Verfolgung und Bestrafung gebieten, im einzelnen darzulegen.	

- MBl. NW. 1975 S. 909.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.